



Heimaufenthaltsgesetz

Soviel Sicherheit
wie notwendig.

Soviel Freiheit
wie möglich.



Historische Entwicklung

19.Jhdt:	Anstaltsverhältnisse als “rechtsfreier Raum”
1916:	Entmündigungsordnung
1958:	Europ. Menschenrechtskonvention
1984:	Sachwalterrecht
1990:	Unterbringungsgesetz
1.1.2005:	Heimvertragsgesetz
1.7.2005:	Heimaufenthaltsgesetz
1.7.2007:	Sachwalterrechtsänderungsgesetz



Gesetzliche Regelungskompetenz für Heime

Der Verfassungsgerichtshof hat erkannt:

▪ **Zuständigkeit des Bundes**

- Zivilrechtliches Verhältnis zwischen Heimträger und BewohnerInnen = Heimvertrag (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG)
- Freiheitsbeschränkungen in Heimen und Einrichtungen
VfGH vom 28.6.2003, G 208/02–16 (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG)

▪ **Zuständigkeit der Länder**

- Errichtung, Erhaltung und Betrieb von Heimen
VfGH vom 16.10.1992, K II–2/91–53 (Art 15 Abs 1 B-VG)

„Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit.“

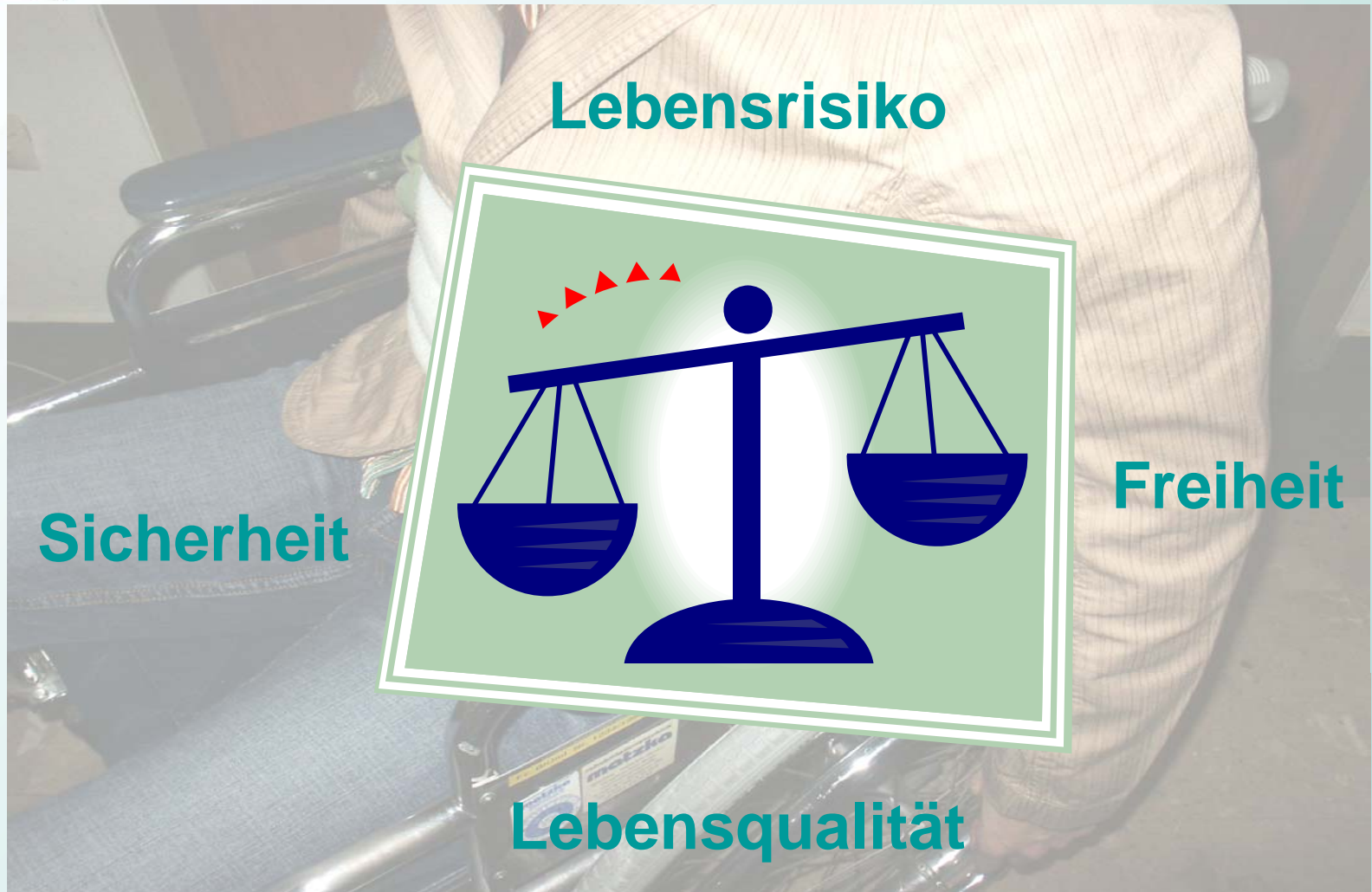
Art.5 EMRK

“Die persönliche Freiheit von Menschen, die aufgrund des Alters, einer Behinderung oder einer Krankheit der Pflege oder Betreuung bedürfen, ist besonders zu schützen. Ihre Menschenwürde ist unter allen Umständen zu achten und zu wahren. Die mit der Pflege oder Betreuung betrauten Menschen sind zu diesem Zweck besonders zu unterstützen.”

§1 HeimAufG



Wie viel Freiheit, wie viel Sicherheit ?





NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung

22 Bezirksgerichte

5 Geschäftsstellen

9 BewohnervertreterInnen
(Krankenpfleger, Juristen,
Psychologen, Pädagogen,
Sozialarbeiter)





■ **“Institutioneller” Geltungsbereich**

- Alten und Pflegeheime
- Tagesbetreuungseinrichtungen für Seniorinnen
- Behindertenheime, Behindertentageswerkstätten und Behindertenwohngemeinschaften
- Andere Einrichtungen, in denen mindestens drei Personen ständig betreut werden können (zB psychosoziale Wohngemeinschaften)
- Vom institutionellen Geltungsbereich sind auch Minderjährige, die in Einrichtungen leben, erfasst!

■ **“Personenbezogener” Geltungsbereich**

- Krankenanstalten (KA):
“Jene Personen, die dort wegen ihrer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung der ständigen Pflege oder Betreuung bedürfen”.



Fallbeispiel „Freiheitsbeschränkung im Pflegeheim

- Herr N., 81 Jahre, Demenz vom Alzheimerstyp mit starkem Bewegungsdrang
- Medikation: abends Schlaftablette, tagsüber wg. „Unruhezustände“ ein Neuroleptikum.
- Verbale Kommunikation kaum möglich
- Ausgeprägter Wandertrieb
- Eingeschränkte Gehfähigkeit, Gangunsicherheit
- Zahlreiche Stürze ohne schwere Verletzungen
- Gefährdung: ungesicherte Treppe im Stiegenhaus
keine Orientierung im Straßenverkehr
findet nicht ins Heim zurück
- Maßnahmen: Fixierung im gebremsten Rollstuhl mit Gurt
(insb. bei Personalmangel)
Seitenteile am Bett
- Pflegebericht: bewegt sich z.T. mit dem gebremsten Rollstuhl fort
überklettert die Seitenteile (Matratze vor Bett gelegt)



Fallbeispiel „Freiheitsbeschränkung im Krankenhaus

- Frau H., 42 Jahre alt, geistig behindert (Encephalopathie, Oligophrenie)
- lebt 24h betreut in einer Wohngemeinschaft der Caritas
- Sturz aus dem 1.Stock mit Beckenbruch und Bruch des linken Schenkelhalses
- Transfer ins Landeskrankenhaus - OP Schenkelhals
- Vorübergehende Beatmung auf der Intensivstation
- Beckenbruch nicht operationspflichtig, da er durch Bettruhe bzw. durch Mobilisation im Rollstuhl binnen 12 Wochen selbstständig ausheilt
- „Stereotaktische“ Dauerbewegungen (Schaukelt den Körper)
- Gefährdung: Verschiebungen in den Brüchen
- Maßnahmen: stark sedierende Medikamente,
Hochziehen der Bettseitenteile,
Fixierung der rechten Hand am Seitenteil (Nasensonde)



Fallbeispiel „Freiheitsbeschränkung im Behindertenheim

- Herr P., 17 Jahre alt (postencephalitisches Syndrom und autistische Züge)
- lebt in einer Wohngemeinschaft für geistig behinderte Erwachsene.
- Nachts oft unruhig, verlässt immer wieder sein Zimmer
- Gefährdung: steckt sich verschiedenste Dinge in den Mund
(zB Seramiskugeln, Reinigungsmittel)
geht in andere Zimmer und belästigt andere Heimbewohner
sexuell übergriffige Verhaltensweisen
- Maßnahmen: Drehknopf an Innenseite der Zimmertür
von 20 bis 8 Uhr im Zimmer eingesperrt
sedierende Tropfen/Festhalten der Fußgelenke bei Nagelpflege

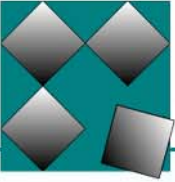


Einrichtungen:

- **Vollziehung des HeimAufG durch Einrichtungsträgerinnen als „Hoheitsverwaltung“ des Bundes**
- **Amtshaftung gemäß AHG**
 - Haftung des Bundes
 - Keine direkte Haftung der Bediensteten (=amtshaftungsrechtliche Immunität)
 - Regress Bund und Träger bei Vorsatz / grober Fahrlässigkeit
 - Richterliches Mäßigungsrecht

Bewohnervertreterinnen:

- **Nur Antragsteller und Vertreter der Bewohnerinnen**
- **Können keine Freiheitsbeschränkungen „genehmigen“**
- **„Filterfunktion“ für Gerichte**



Freiheitsbeschränkung (§ 3)

Unterbindung der persönlichen Ortsveränderung eines Menschen gegen oder ohne seinen Willen

- Allseitigkeit
- Freiheitsbeschränkung ist Freiheitsentziehung
- Irrelevanz des verbleibenden Spielraumes
- Negative Konfinierung ist keine Freiheitsbeschränkung

Physische Mittel

- Körperlicher Zwang, bauliche oder mechanische Maßnahmen
- Elektronische Maßnahmen
- Medikamentöse Maßnahmen (OGH: wenn intentional auf Freiheitsbeschränkung gerichtet)

Bloße Androhung des Einsatzes einer dieser Maßnahmen genügt

Dauer der Beschränkung ist kein Kriterium

Keine Freiheitsbeschränkung bei Einwilligung der Bewohnerin



Kategorien von Freiheitsbeschränkungen

▪ **Bauliche Maßnahmen**

- Versperrtes Areal
- Labyrinth
- Gläserne Rampe

▪ **Mechanische Maßnahmen**

- Seitenteile am Bett
- Gurtfixierungen
- Vorgesteckte Therapietische

▪ **Elektronische Maßnahmen**

- Induktionsschleifen
- Skorpione

▪ **Medikamentöse Maßnahmen**

- Tranquilizer

▪ **Androhung der o.a. Maßnahmen**

- Versperrte Areale, Eingangs-, Stations-, oder Zimmertüren
- Drehknopf und Türcode
- Wegnehmen der Gehhilfe
- Tisch vor gebremstem Rollstuhl/Sessel
- Fixierung im Rollstuhl/ Sessel mittels Leintuch, Bauchgurt oder Sitzhose
- Steckgitter am Bett
- Gurtfixierung im Bett
- Netzbett



Freiheit ist ein Gut,

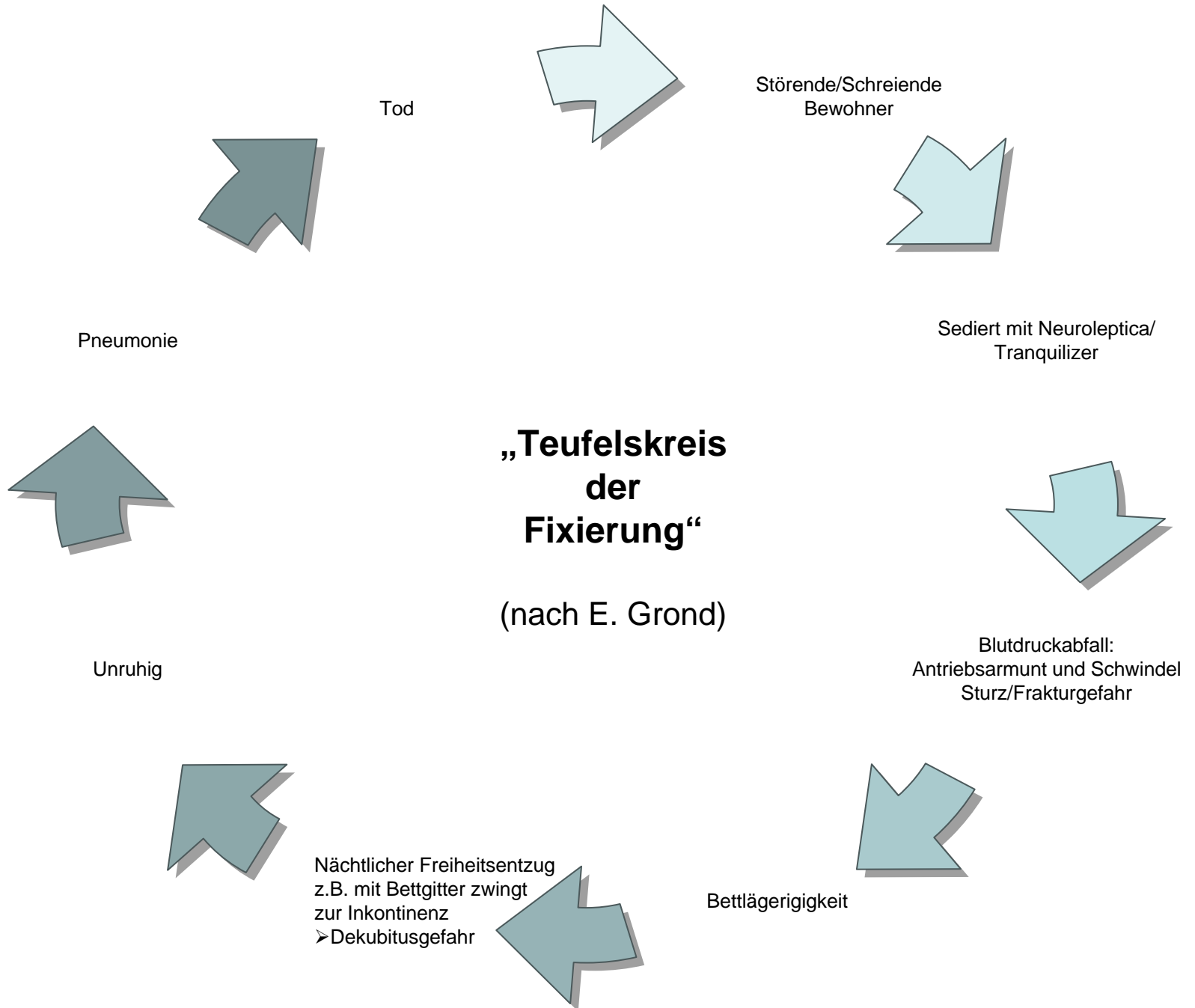
dass durch Gebrauchen wächst,

durch Nichtgebrauch dahinschwindet.

Carl Friedrich von Weizsäcker

„Teufelskreis der Fixierung“

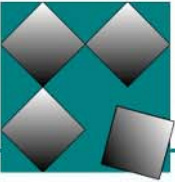
(nach E. Grond)





Anerkannte Alternativen zu Freiheitsbeschränkungen

- Abarbeiten des Bewegungsdrangs
- Biografiearbeit und Validation
- Schlafgelegenheit auf Bodenniveau
- Sturzmatte und Absenken des Bettes
- Leichte Bettranderhöhung („Leintuchwulst“)
- Lagerungsschlinge und Keilkissen
- Sensormatten und Antirutschmatten
- Tieflagerungsbetten (auf 25cm absenkbar)
- Seitenteile (Bettgitter), die nur einen Teil des Körpers abdecken
- Zimmer an vom Ausgang entfernter Stelle
- Sturzanalyse, Hüftprotektoren
- Ruhesessel mit Sitzschale



Schlafnest auf Bodenniveau





Materielle Voraussetzungen einer Freiheitsbeschränkung (§ 4)

- Psychische Erkrankung oder geistige Behinderung
- Ernstliche und erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung
- Verhältnismäßigkeit (zur Gefahrenabwehr unerlässlich und geeignet sowie in Dauer und Intensität angemessen)
- Fehlende Alternativen (keine schonenderen Betreuungs- und Pflegemaßnahmen)



Formelle Voraussetzungen einer Freiheitsbeschränkung

- **Begleitende Verfahrensregeln bei Freiheitsbeschränkungen**
 - Anordnung idR durch Arzt mit ius practicandi (§5)
(ist FB einmalig und >24h dann auch DGKS/pädagogische Leitung)
 - Schriftliche Dokumentationspflichten betreffend Grund, Art, Beginn und Dauer der FB (§6)
 - Aufklärung des Patienten auf geeignete Art und Weise
 - Unverzügliche Verständigung der Bewohnervertretung von der FB und deren Aufhebung (§7)

Ihre Einhaltung ist Bedingung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsbeschränkung!



Befugnisse Bewohnervertreterin (§§ 8 ff)

- Gespräch mit Bewohnerin, anordnendem Arzt und Pflegepersonal des Klinikums hinsichtlich konkreter Freiheitsbeschränkung
- Einsicht in Krankengeschichte, Pflegedokumentation oder ähnliche Aufzeichnungen
- Unangemeldeter Besuch der Einrichtung
- Entscheidung, ob gerichtliche Überprüfung der Freiheitsbeschränkung beantragt wird
- Antragstellung beim Bezirksgericht und Vertretung im gerichtlichen Überprüfungsverfahren



Gerichtliches Überprüfungsverfahren (§§ 11 ff)

Antrag auf Überprüfung der Freiheitsbeschränkung

- Beim Bezirksgericht eingebracht
- Erstanhörung binnen 7 Tagen in der Einrichtung
- Entscheidung des Gerichts, ob Freiheitsbeschränkung vorläufig zulässig ist
- Mündliche Verhandlung binnen weiteren 14 Tagen mit verpflichtender Beiziehung einer Sachverständigen
- Sofortige Entscheidung des Gerichts, ob Freiheitsbeschränkung zulässig ist und gegebenenfalls wie lange diese zulässig ist (max. 6 Monate)
- Erstanhörung und mündliche Verhandlung kann verbunden werden

